

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die Lieferungen und Leistungen der Firma KEMAS erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden AGB. Im Falle einer künftigen Geschäftsverbindung gelten die AGB auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung bzw. Bezugnahme.

Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn KEMAS diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Firma KEMAS sind freibleibend. Aufträge werden durch schriftliche Bestätigung der Firma KEMAS angenommen und damit rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma KEMAS. An die Stelle einer schriftlichen Bestätigung tritt im Falle einer sofortigen Auftragserteilung die Übersendung einer Rechnung.

III. Preise, Zahlung

1. Die Preise der Firma KEMAS sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten stellt die Firma KEMAS gesondert in Rechnung. Es gelten die Preise nach Maßgabe der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung.

2. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Firma KEMAS berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu berechnen. Diese betragen 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen aufrechnen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vergangenen oder zukünftigen Forderungen innerhalb der Geschäftsverbindung Eigentum der Firma KEMAS. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Der Auftraggeber ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung an Dritte berechtigt. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen und Nebenrechte tritt der Auftraggeber hiermit als Sicherheit an die Firma KEMAS ab. Die Firma KEMAS nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber hat der Firma KEMAS auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Der Auftraggeber ist zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen weiterhin berechtigt. Die Befugnis der Firma KEMAS, die Forderungen ihrerseits an Dritte abzutreten, bleibt hiervon unberührt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. KEMAS zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurückerkennung sowie der Pfändung des Gegenstandes durch die Firma KEMAS liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Firma KEMAS erklärt den Rücktritt ausdrücklich schriftlich. Der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz. Sollten Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter vorliegen, hat der Auftraggeber die Firma KEMAS unverzüglich unter Übersendung der Unterlagen, insbesondere eines Pfändungsprotokolls über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Rechte der Firma KEMAS aus den vorstehenden Sicherungsbestimmungen jedem Dritten gegenüber geltend zu machen, insbesondere bei Pfändungsandrohungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand auf das Eigentum der Firma KEMAS hinzuweisen.

3. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware lässt den Auftraggeber kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen erwerben. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für die Firma KEMAS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne die Firma KEMAS zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Firma KEMAS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma KEMAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden die Waren der Firma KEMAS mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber der Firma KEMAS anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die Firma KEMAS kann die Vorbehaltsware jederzeit besichtigen oder herausverlangen, wenn ihr Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Der Auftraggeber gestattet der Firma KEMAS unwiderruflich das Betreten seiner Räume und die Wegnahme der Ware. Er verzichtet auf die Einrede der verbotenen Eigenmacht.

V. Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur gültig, wenn sie von KEMAS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.

2. Der Auftraggeber kann zwei Wochen nach Überschreiten eines Liefertermins oder einer Lieferfrist die Firma KEMAS schriftlich auffordern, binnen einer Nachfrist von einem Monat zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die Geltendmachung eines Verzugschadens ist ausgeschlossen, wenn der Grund des Verzuges von der Firma KEMAS nicht verschuldet wurde. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn der Firma KEMAS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma KEMAS die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Fa. KEMAS und deren Unterlieferanten eintreten, hat die Firma KEMAS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Im Falle einer vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsverzögerung ist die Firma KEMAS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die Haftung der Firma KEMAS ist auf 5% des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises beschränkt.

6. Die Firma KEMAS ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

7. Bei einer Werksleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung der Firma KEMAS unverzüglich nach dem Nachweis der Funktionsfähigkeit abzunehmen. Der Auftraggeber hat

die Abnahme auf Wunsch der Firma KEMAS schriftlich zu bestätigen. Mit Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Funktionsfähigkeit gilt die Abnahme als erfolgt. Die Ingebrauchnahme steht der Abnahme gleich.

8. Sollte der Auftraggeber die bestellten Waren aus Gründen, die KEMAS nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin abnehmen, so akzeptiert der Auftraggeber die Berechnung iHv. 90% des Auftragswertes zum Zeitpunkt der gem. Auftragsbestätigung durch KEMAS vereinbarten Lieferung.

9. Für Software, unabhängig, ob sie von der Firma KEMAS selbst erstellt wurde, oder als Produkt oder Leistung Dritter mietgeliefert wurde, gelten zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigelegt bzw. mit diesem erhältlich. Sofern sie diese Lizenzverträge nicht anerkennen, sind sie nicht berechtigt, die entsprechenden Produkte zu nutzen.

VI. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers (vergl. Ziffer III. 1.) und nach Ermessen der Firma KEMAS ohne Gewähr für billige Verfrachtung.

VII. Gefahrübergang

Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit der Übergabe der Ware an die Versandperson (Auftraggeber, Bahn, Spediteur, Frachtführer u. a.), spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware das Betriebsgelände der Firma KEMAS verlässt.

VIII. Verwahrung, Versicherung

Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere, der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Firma KEMAS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

IX. Urheberrechte, Sonderrechte

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Firma KEMAS von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

2. Die Firma KEMAS bleibt Eigentümer und Inhaber der Rechte der dem Auftraggeber übermittelten Abbildungen, Zeichnungen usw. . . Ohne das schriftliche Einverständnis der Firma KEMAS dürfen diese nicht veröffentlicht oder vervielfältigt oder Dritten sonstige zugänglich gemacht werden.

X. Gewährleistung

1. Ist der Kauf für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber Beanspruchungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich durch schriftliche Anzeige an die Firma KEMAS zu erheben. Unterbleibt die unverzügliche Mängelanzeige nach Lieferung der Ware, so gilt die Abnahme der Ware als erfolgt. In diesem Fall ist die Gewährleistungspflicht der KEMAS ausgeschlossen, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

2. Die Gewährleistungspflicht der Fa. KEMAS beträgt für die von ihr gelieferte Ware bzw. ausgeführte Leistungen 24 Monate ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistung wird nur gegenüber dem Auftraggeber aufrechterhalten.

3. Die Gewährleistungspflicht der Fa. KEMAS erlischt automatisch, wenn der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt.

4. Die Gewährleistung gilt nur für solche Mängel, die nachweisbar auf vor dem Beginn der Gewährleistungspflicht liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Für zugesicherte Eigenschaften leistet die Firma KEMAS nur dann Gewähr, wenn die Eigenschaften schriftlich zugesichert wurden. Mängel oder fehlende Eigenschaften müssen innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Mängel bzw. Fehlen der Eigenschaften schriftlich gegenüber der Firma KEMAS angezeigt werden.

5. Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen besteht keine Gewährleistungspflicht. Diese Pflicht entsteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anormale Betriebsbedingungen, Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistung des Auftraggebers, bzw. Dritter zurückzuführen sind.

6. Bei berechtigten Mängelrügen hat die Firma KEMAS nach ihrer Wahl das Recht, entweder den Mangel zu beseitigen oder in angemessener Frist eine neue mangelfreie Sache kostenlos zu liefern (Nacherfüllung). Dem anderen Vertragsteil bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadenersatzansprüchen irgendeines Grundes sind ausgeschlossen.

7. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter aber noch nicht erledigter Aufträge.

8. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

9. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet die Firma KEMAS nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu bearbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Firma KEMAS nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die Firma KEMAS von ihrer Haftung befreit, wenn sie Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtrifft. Die Firma KEMAS haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten der Firma KEMAS nicht bestehen.

11. Aufgrund unserer Garantieverpflichtung zu reparierende Gegenstände sind franko Werk Oberlungwitz anzuliefern.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma KEMAS, wenn die Firma KEMAS und der Auftraggeber Volkkaufleute im Sinne des HGB sind. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht.

2. Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht berührt.